



**Bayerischer
Bauernverband**

**Hauptgeschäftsstelle
Oberbayern**

Bayerischer Bauernverband · Karolinenplatz 2 · 80333 München

**Bayerischer Landtag
Maximilianeum
-Petitionsausschuß-**

81627 München

Ansprechpartner: Wolfgang Raithel
Telefon: 089 55873-402
Telefax: 089 55873-420
E-Mail: Rechtsreferat-Oberbayern@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 17.06.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az.:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Ra/be -

Petition an den Bayerischen Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder des Petitionsausschusses,

der Bayerische Bauernverband, reicht hiermit als Körperschaft des Öffentlichen Rechts folgende Petition ein.

I.

Unsere Mitglieder sehen sich zunehmend einer Erhöhung der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung ausgesetzt, die i.E für viele Betriebe als existenzgefährdend anzusehen sind (Beispiel Icking: „In Icking hat sich der Preis von 1,43 Euro pro Kubikmeter auf 3,88 Euro fast verdreifacht.“, Quelle SZ vom 03.05.2022). Diese Erhöhung trifft die Landwirte besonders hart, vor allem diejenigen mit Tierhaltung, führt zu einer finanziellen Überforderung landwirtschaftlicher Betrieb und in letzter Konsequenz zu weiteren Betriebsaufgaben. Es
.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Karolinenplatz 2 · 80333 München · Telefon 089 55873-402 · Telefax 089 55873-420

Oberbayern@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099
DZ Bank AG München · Konto 74 069 · BLZ 701 600 00 · IBAN: DE14 7016 0000 0000 0740 69 · BIC: GENODEFF701

handelt sich um eine existenzielle Bedrohung für tierhaltende, landwirtschaftliche Betriebe. Angesichts des nicht gleichzeitig erhöhten Milchpreises kann eine derartige Steigerung der Wassergebühren nicht gegenfinanziert werden. Dieser Effekt kann nicht Sinn und Zweck der Erhöhung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung sein.

II.

Dieser Entwicklung kann, nach derzeitiger Rechtslage, nur eingeschränkt durch den Bau privater Brunnen begegnet werden; hierzu muss i.d.R. eine Befreiung vom sog. Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgung erteilt werden. Die Gemeinden lehnen solche Anträge überwiegend ab.

III.

Nach der Regelung in Art. 8 Abs.1 KAG können Gemeinden, Landkreise und Bezirke für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Gemäß Art. 8 Abs.5 KAG hat die Gebührenbemessung bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung dem schonenden und sparsamen Umgang mit Wasser zu dienen. Sie erfolgt grundsätzlich linear. Wassergebühren und Abwassergebühren können für gewerbliche Betriebe degressiv bemessen werden, wenn der Betrieb Sparvorkehrungen trifft.

Die Gemeinden sind nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 KAG in der seit dem 01.01.1993 geltenden Fassung berechtigt, zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, eine Grundgebühr zu erheben. Art. 8 Abs. 2 S. 3 KAG lautet: „Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die - unter besonderer Beachtung des Abs. 5 - so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet; die Erhebung einer Mindestgebühr ist bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung unzulässig“. Schon nach Art. 8 Abs. 2 S. 4 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 waren die Gemeinden berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und zur Abwasserentsorgung sogenannte Grundgebühren zu erheben (bei RS 2024-1-I). Die Erhebung von Grundgebühren wird vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung für zulässig erachtet (BayVGH, Urteil vom 02.02.2005, Az. 4 N 01.2495).

Grundgebühren gewinnen zur Verstetigung der Einnahmen der Wasserversorgung derzeit wieder an Bedeutung. So steht es jedem Wasserversorger frei, einen Anteil seiner Fixkosten über Grundgebühren umzulegen. Auf diesen Weg verweist auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom

26.04.2007 zum Anschluss- und Benutzungszwang für die Landwirtschaft (BayVGH, Urteil vom 6. 20.04.2007, Az. 4 B 05.576). Geradezu süffisant heißt es dort, die Tragbarkeit des Wasserpreises sei im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kalkulation durch die Verschiebung des Verhältnisses zwischen Grund- und Verbrauchsgebühre aufzufangen. Grundgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass daneben im Regelfall noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet, sodass insgesamt von einer leistungsorientierten Gebühr gesprochen werden kann (Art. 8 Abs. 2 S. 3; Bay VGH, Urteil vom 02.02.2005, Az. 4 N 01.2495).

Angesichts der Gesetzesänderung zum KAG im Jahr 1992, nach der ein bayerischer Wasserversorger berechtigt war, je nach dem örtlichen Bedarf für landwirtschaftliche Wassergroßverbraucher degressiv gestaffelte Gebühren vorzusehen, ist die derzeitige Rechtslage, die diese Möglichkeit für Landwirte nicht mehr vorsieht, sondern nur noch für Gewerbetreibende, nicht mehr sachgerecht; es fehlt an einem sachlich rechtfertigenden Grund, auch für landwirtschaftliche Wassergroßverbraucher einen degressiv gestaffelten Gebührensatz zugrunde zu legen. Auch die Kommentarliteratur zum kommunalen Abgabenrecht lässt es als politisch überlegenswert erscheinen, degressive Gebühren auch für Landwirte wieder zu ermöglichen. Es kann nämlich nicht sein, dass wegen der Einschränkungen in Art. 5 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 KAG nur noch solche Gewerbebetriebe über Verbrauchsgebühren geringer belastet werden können, die Sparvorkehrungen treffen können. Einer Landwirtschaft sind Sparvorkehrungen nicht möglich. Denn dort steht der Wasserverbrauch durch die Betriebsart fest. Die Wasserversorger sind durch das gesetzgeberische Ziel des Umweltschutzes blockiert, solchem betriebsbedingten Wasserverbrauchen entgegenzukommen. Durch die zunehmende Kostenverlagerung aufgrund von Gebühren, wird eine abgabenrechtliche Fehlentwicklung deshalb begünstigt. Die Wasserversorger sind gezwungen, ihre Einnahmen zu verstetigen. Da dies über Verbrauchsgebühren immer weniger möglich ist, weil beispielsweise die Landwirtschaft sich zunehmend eigene Brunnen schlägt. Soweit möglich -, kommt es zu einer Flucht der Satzungsgeber in die Grundgebühr. Die Grundgebühr ist aber nicht mehr verbrauchgerecht. Den erstrebenswerten Mittelwert zwischen einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr für die Anschlussnehmer und einer zu den Lieferkosten außer Verhältnis stehenden Verbrauchsgebühr für Wassergroßverbraucher stellt die -derzeit unzulässige- degressive Gebühren dar. Grundsätzlich kann eine Grundgebühr auch nach der Zahl der Vieheinheiten bemessen werden (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 12.08.1981, Az. 8 B 22.31). Damit könnte dem kommunalrechtlichen Grundsatz Rechnung getragen werden, dass eine Grundgebühr so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet (Art. 8 Abs. 2 S. 3 KAG). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass sich bei mehr als der Hälfte der Gebührenschuldner die Abrechnung zum überwiegenden Teil der Kosten aus der Verbrauchsgebühr ergeben müsste.

Im Ergebnis sollte den Landwirten im Hinblick auf die Wasserpreissteigerungen durch eine Rückkehr zur Rechtslage vor dem 01.01.1993 geholfen werden. Landwirte sollten in den Genuss einer degressiven Gebühr kommen können. Anderenfalls liegt eine ohne sachlich rechtfertigenden Grund vorliegende Benachteiligung der Landwirte gegenüber sonstigen Gewerbebetrieben vor.

Freundliche Grüße
i. A.



Ralf Huber
Präsident